

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herr Thomas Christen, Vizedirektor  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

7. April 2020

### **Psychotherapeutische Versorgung rasch dem wachsenden Bedarf anpassen**

Sehr geehrter Herr Christen

Die Corona-Krise ist für viele Menschen eine grosse psychische Belastung. Angstzustände, depressive Verstimmungen, Suchtmittelkonsum, Schlafstörungen und häusliche Gewalt nehmen zu. Aus diesem Grund ist es zentral, den Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung niederschwellig zu gewährleisten.

Mit Befremden stellen wir fest, dass genau das Gegenteil erfolgt ist. Das Dokument «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie» des EDI/BAG vom 6. April 2020 sieht folgende Empfehlungen vor:

- Psychiater erhalten die Möglichkeit von telefonischen Sitzungen, wobei die Zahl der Sitzungen unlimitiert ist.
- Bei delegierter Psychotherapie sind telefonische Konsultationen auf 360 Minuten pro 6 Monate für alle Altersgruppen und alle Schweregrad limitiert.

Dies Lösung ist nicht nachvollziehbar. Sie schadet den Patientinnen und Patienten von laufenden Behandlungen und allen Personen, die zukünftig auf Behandlungen angewiesen sind. Es gibt keinen Grund, Leistungen von Psychiatern und Psychotherapeuten ungleich zu behandeln, weil (a) der Bedarf für psychotherapeutische Behandlungen während der laufenden Krise steigt und (b) qualifizierte fernmündliche Angebote vorhanden sind, bei denen ein Ansteckungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden psychotherapeutischen Versorgung bitten wir deshalb das BAG dringlich, zeitnah die folgende Lösung zu empfehlen:

1. Befristete Umsetzung des Anordnungsmodells mit einer breiten Anordnungskompetenz, damit psychologische Psychotherapie zu Lasten der Grundversicherung, fernmündlich erbracht werden kann.
2. Gleichstellung von physischer Behandlung vor Ort, Telefon- und Video-Konsultation.

Die Rahmenbedingungen sind zu schaffen, dass psychologische Psychotherapie fernmündlich und zu Lasten der Grundversicherung erbracht werden kann. Voraussetzung für die Vergütung über die obligatorische Krankenversicherung ist ein eidgenössischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie sowie eine gültige kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Freundliche Grüsse



Katja Erni  
Präsidium vipp